

Detlef Burhoff

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 31. Januar 2021 10:48
An: detlef@burhoff.de
Betreff: Newsletter 4/2021: 28 neuere Entscheidungen online: Schwerpunktthema Corona

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 31.01.2021

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

heute berichte ich über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de - :

In den letzten Wochen sind folgende Beschlüsse anderer Gerichte auf der Homepage eingestellt worden - Schwerpunkt OWi/StPO-Entscheidungen und bei der Thematik die Corona-Pandemie:

OWi

Informationsanspruch des Betroffenen, nicht bei der Akten befindliche Unterlagen, Beweisantrag, BVerfG
OLG Zweibrücken, Beschl. v. 07.01.2021 – 1 OWi 2 SsBs 98/20

Es verstößt gegen den Grundsatz eines fairen Verfahrens, wenn dem Betroffenen trotz eines entsprechenden vor der Hauptverhandlung gestellten Antrags die Gebrauchsanleitung für den Enforcement Trailer nicht zur Verfügung gestellt wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6059.htm

OWi

Rohmessdaten außerhalb der Bußgeldakte, Informationsanspruch des Betroffenen
OVG Münster, Beschl. v. 04.01.2021 – 8 B 1781/20

Zur Frage der Verletzung des verfassungsrechtlichen Anspruchs des Betroffenen auf ein faires Verfahren aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG, wenn ihm der Zugang zu außerhalb der Bußgeldakten befindlichen Rohmessdaten versagt wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6060.htm

OWi

Verjährungsunterbrechung, nicht zugegangene Anhörung
KG, Beschl. v. 18.08.2020 – 3 Ws (B) 152/20

1. Maßgeblich für die Anwendung des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 OWiG ist die Anordnung der Anhörung. Wird die Anhörung unter einer fehlerhaften Anschrift angeordnet (hier: falsche Hausnummer) und geht der Anhörungsbogen deshalb nicht zu, so hindert dies die Verjährungsunterbrechung nicht.

2. Erhält der Verteidiger entgegen seinem Antrag nach Fertigstellung des Hauptverhandlungsprotokolls keine Akteneinsicht, so kann hierauf die Rechtsbeschwerde nicht gestützt werden, weil das Urteil nicht darauf beruhen kann.
3. Zu den Erfordernissen der Darstellung, dass eine auf einem Messfoto abgebildete Person mit dem Betroffenen identisch ist

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6062.htm

OWi

BVerfG zum Informationsanspruch, Rohmessdaten, Verwertbarkeit einer Messung

AG St. Ingbert, Urt. v. 13.01.2021 – 23 OWi 68 Js 1367/20 (2105/20)

Zur Anwendung der Entscheidung 2 BvR 1616/18, teilweiser Anschluss.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6058.htm

OWi

Verjährungsunterbrechung, Beschlussverfahren, wiederholter Hinweis OLG Celle, Beschl. v. 06.03.2020 - 2 SS (OWi 70/20)

1. Hat der Betroffene ausdrücklich um Absetzung einer Hauptverhandlung und um Entscheidung im schriftlichen Verfahren gebeten, handelt es sich bei der darauf ergangenen Mitteilung des Gerichts, es werde tatsächlich im schriftlichen Verfahren entschieden, nur um eine Unterrichtung der Verfahrensbeteiligten über das weitere Vorgehen des Gerichts, die keine verjährungsunterbrechende Wirkung gem. § 33 Abs. 1 Nr. 12 OWiG entfaltet.
2. Einem im Anschluss erteilten Hinweis auf die Möglichkeit, ohne Hauptverhandlung zu entscheiden, kommt jedenfalls dann eine verjährungsunterbrechende Wirkung gem. § 33 Abs. 1 Nr. 12 OWiG zu, wenn der erneute Hinweis aufgrund in Auftrag gegebener ergänzender Beweiserhebungen gem. § 71 Abs. 2 OWiG ergangen ist, deren Inhalt dem Betroffenen zur Gewährung rechtlichen Gehörs zur Kenntnis gegeben wurde.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6061.htm

OWi

Corona-Pandemie, Kontaktbeschränkung, landesweites Verbot des Alkoholkonsums, Schließung der Bibliotheken, Verbot touristischer Ausflüge für Bewohner von sog. Hotspots BayVGH, Beschl. v. 19.01.2021 - 20 NE 21.76

Zur Wirksamkeit der Anordnung von Kontaktbeschränkungen, eines landesweiten Verbots des öffentlichen Alkoholkonsums, der Schließung der Bibliotheken und des Verbots touristischer Ausflüge für Bewohner von sog. Hotspots wegen der Corona-Pandemie.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6053.htm

OWi

Ausgangsbeschränkung, Aufenthalt im öffentlichen Raum, Bayern, BayIfSMV AG Straubing, Beschl. v. 09.01.2021 – 7 OWi 709 Js 13822/20 jug

Zur Ordnungswidrigkeit des Aufenthalts im öffentlichen Raum im Hinblick auf die Ausgangsbeschränkung nach dem BayIfSMV.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6055.htm

OWi

Corona-Eindämmungs-VO Thüringen, Verfassungswidrigkeit

AG Weimar, Urt. v. 11.01.2021 - 6 OWi - 523 Js 202518/20

Die Thüringer Sars-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-EindmaßnV0) vom 26. März 2020 ist mit dem Grundgesetz nicht vereinbar und daher nichtig.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6054.htm

StPO

Jugendstrafverfahren, Jugendstrafe, Jugendgerichtshilfe, Beteiligung, Widerrufsverfahren, Strafaussetzung

OLG Celle, Beschl. v. 05.10.2020 - 2 Ws 321/20

1. Bei einem Widerruf der Bewährung gem. § 26 JGG richtet sich das einzuhaltende Verfahren auch dann nach § 58 JGG, wenn der Verurteilte – wie hier - im Zeitpunkt der Widerrufsentscheidung bereits erwachsen ist; an dem Verfahren ist grundsätzlich auch die Jugendgerichtshilfe zu beteiligen und zwar selbst dann, wenn der Verurteilte im Zeitpunkt der Widerrufsentscheidung bereits 26 Jahre alt ist.
2. Von der Beteiligung der Jugendgerichtshilfe kann lediglich dann abgesehen werden, wenn eine Beeinflussung der Entscheidung durch die Einholung einer Stellungnahme der Jugendgerichtshilfe angesichts der Gesamtumstände von vornherein ausgeschlossen erscheint und ihre Durchführung daher zur inhaltslosen Formalie würde.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6063.htm

StPO

Aussetzung der Hauptverhandlung, Corona-Pandemie, Außervollzugsetzung von Haftbefehlen

LG Stralsund, Beschl. v. 18.01.2021 - 23 KLS 17/20 jug.

1. Zur Aussetzung der Hauptverhandlung, wenn wegen der Corona-Pandemie eine hinreichende räumliche Distanzierung der Prozessbeteiligten bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Öffentlichkeit im Verhandlungssaal nicht zu gewährleisten ist.
2. Zur Außervollzugsetzung von Haftbefehlen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6057.htm

StPO

Ausbleiben Hauptverhandlung, Coronatest, genügende Entschuldigung

LG München I; Beschl. v. 04.01.2021 - 15 Qs 46/20

Ist beim Angeklagten aufgrund von Symptomen ein Coronaabstrich“ entnommen worden, besteht bis zur Mitteilung des Testergebnisses für den Angeklagten eine Quarantänepflicht, die sein Ausbleiben im Hauptverhandlungstermin entschuldigt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6056.htm

StPO

Vollstreckungsverfahren, Maßregelvollzug, dauerhafte Beiordnung

OLG Celle, Beschl. v. 31.07.2020 - 1 Ws 122/20

1. Die Beiordnung eines Pflichtverteidigers im Vollstreckungsverfahren erfolgt für jeden Verfahrensabschnitt des Vollstreckungsverfahrens gesondert.
2. Eine dauerhafte Beiordnung für das gesamte Maßregelvollstreckungsverfahren erfolgt – anders als bei der Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung – nicht.

3. Ein neuer Prüfungsabschnitt beginnt spätestens mit der Erforderlichkeit und der Auswahl eines externen Sachverständigen, mit der Folge, dass dem Untergebrachten ab diesem Zeitpunkt ein Verteidiger beizuordnen ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6048.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Auswechslung, Fristsetzung LG Berlin, Beschl. v. 13.01.2021 - 538 Qs 101/20

1. Wird dem Beschuldigten ihm innerhalb der nach § 142 Abs. 5 Satz 1 StPO bestimmten Frist ein anderer als der von ihm bezeichnete Verteidiger beigeordnet, kommt eine Auswechslung des Pflichtverteidigers in Betracht.
2. Bei der Fristsetzung gemäß § 142 Abs. 5 Satz 1 StPO handelt es sich um eine gerichtliche Entscheidung im Sinne des § 35 Abs. 2 StPO. Voraussetzung für den Beginn der Frist ist die Bekanntgabe der gerichtlichen Entscheidung. Erfolgt demnach die Anhörung schriftlich, so muss sie gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 StPO förmlich zugestellt werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6047.htm

StPO

vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, StrEG, Strafrechtsentschädigung, Vollzug der Maßnahme LG Koblenz, Beschl. v. 16.12.2020 - 2 Qs 73/20

Zur Frage einer Entschädigung nach dem StrEG in den Fällen der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6045.htm

StGB/Nebengebiete

Strafzumessung, Fahren ohne Fahrerlaubnis, Polizeiflucht, Bequemlichkeit OLG Hamm, Beschl. v. 19.11.2020 - 4 RVs 129/20

1. Bei einem rechtskräftigen erstinstanzlichen Schuldspruch ist im Berufungsurteil eine Wiederholung der den Schuldspruch tragenden Feststellungen oder auch nur eine ausdrückliche, mehr oder weniger konkrete Bezugnahme auf das angefochtene Urteil entbehrlich, da es allein auf die ausreichende Feststellung der den rechtskräftigen Schuldspruch tragenden Feststellungen im erstinstanzlichen Urteil ankommt.
2. Bei einer Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen § 21 StVG kann dem Angeklagten nicht strafscharfend angelastet werden, dass er die Fahrt aus Bequemlichkeitsgründen durchgeführt hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6066.htm

StGB/Nebengebiete

Strafzumessung, JGG, Schwere der Schuld, Internetjihadismus KG, Ur. v. 30.10.2020 – (6a) 172 OJs 22/18 (1/20)

Auch bloße Propaganda für den militanten Jihad kann bei einem Jugendlichen schwere Schuld begründen, welche die Verhängung von Jugendstrafe erfordert.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6067.htm

StGB/Nebengebiete

Widerruf, Strafaussetzung, Kettenverlängerung, neue Straftaten OLG Brandenburg, Beschl. v. 23.11.2020 – 1 Ws 137/20

Nach einer Verlängerung der Bewährungszeit kann eine erneute Verlängerung der Bewährungszeit auf eine vor dem ersten Verlängerungsbeschluss erfolgte Nachverurteilung nur dann gestützt werden, wenn die neue Straftat dem Gericht bei der Entscheidung über die (erste) Bewährungsverlängerung nicht bekannt war.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6064.htm

StGB/Nebengebiete

Strafaussetzung, Widerruf, neue Straffälligkeit, Auflagenverstoß LG Berlin, Beschl. v. 02.12.2020 - 510 Qs 90/20

Zum Widerruf von Strafaussetzung zur Bewährung in den Fällen erneuter Straffälligkeit und/oder eines Auflagenverstoßes.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6065.htm

StGB/Nebengebiete

Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Fremdschaden, Grenze AG Duisburg, Beschl. v. 27.10.2020 – 204 Gs 146/20

1. Ein bei einem Verkehrsunfall verursachter Nettoschaden für Reparaturkosten in Höhe von 1.500 EUR stellt keinen bedeutenden Schaden im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB dar, sodass eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 111a StPO nicht indiziert ist.
2. Bei der Schadensbewertung sind die fortschreitende Entwicklung der Verbraucherpreise für Wartung und Reparatur sowie die allgemeine Einkommensentwicklung zu berücksichtigen. Die Wertgrenze des § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB ist daher bei zumindest 1.800 EUR anzusetzen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6044.htm

StGB/Nebengebiete

Trunkenheitsfahrt, erforderliche Feststellungen, Regelvermutung, Widerlegung, Beschränkung des Rechtsmittels OLG Saarbrücken, Urt. v. 14.09.2020 – Ss 40/2020 (40/20)

1. Im Fall einer Verurteilung wegen Trunkenheit im Verkehr nach § 316 StGB ist die Beschränkung einer Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch nicht deshalb unwirksam, weil das angegriffene Urteil keine Feststellungen zu den Umständen der Alkoholaufnahme, den Beweggründen der Fahrt und deren Gegebenheiten enthält. Vielmehr genügt es, wenn der Tatrichter die Tat nach Tatzeit, Tatort, Fahrzeug und den die Fahrunsicherheit ergebenden Umständen in den Feststellungen eingrenzt (im Anschluss an BGH, Beschl. v. 27.04.2017 - 4 StR 547/16). Gleiches gilt in den Fällen der Beschränkung eines Einspruchs gegen einen entsprechenden Strafbefehl auf den Rechtsfolgenausspruch.
2. Die Staatsanwaltschaft kann ihre Revision innerhalb des Rechtsfolgenausspruchs dann wirksam auf das Absehen von der Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB) und der Bestimmung einer Sperrfrist (§ 69a StGB) beschränken, wenn sich aus dem tatrichterlichen Urteil ergibt, dass der Strafausspruch nicht von der Entscheidung über die Maßregel beeinflusst ist, und sie zudem keine zugleich für das Strafmaß und die Maßregelanordnung bedeutenden Tatsachen angreift.
3. Zu den Anforderungen an die Widerlegung einer Regelvermutung nach § 69 Abs. 2 StGB.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6046.htm

Verwaltungsrecht

Fahrtenbuch, Probefahrt, Dokumentationspflicht, unbekannter Käufer VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 04.01.2021 - 14 L 1707/20

Zu den Mitwirkungsobliegenheiten des Fahrzeughalters bei der Ermittlung wegen eines Verkehrsverstoßes

auf einer unbegleiteten Probefahrt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6052.htm

Verwaltungsrecht

Muslima, Tragen einer Niqab, Verhüllungsverbot, Kraftfahrzeug VG Düsseldorf, Beschl. v. 26.11.2020 - 6 L 2150/20

1. Eine Muslima, die aus religiösen Gründen einen Niqab trägt, hat keinen Anspruch auf eine Ausnahme von dem am Steuer eines Kraftfahrzeugs geltenden Verhüllungsverbots (§ 23 Abs. 4 StVO).
2. Das Verhüllungsverbot des § 23 Abs. 4 StVO ist mit der Religionsfreiheit nach Art. 4 GG vereinbar. Autos bieten einen Schutzraum in der Öffentlichkeit, der den Zweck, dem der Niqab dienen soll, weitgehend erfüllt. Außerdem lässt § 46 Abs. 2 StVO Ausnahmen in Härtefällen zu.
3. Eine Vollverschleierung gefährdet die Verkehrssicherheit, weil Verkehrszuwendungen nicht mehr wirksam verfolgt werden können, weil er die Rundumsicht beeinträchtigen kann und die mimische Verständigung im Straßenverkehr einschränkt.
4. Zuständig für die Erteilung einer Ausnahme nach § 46 Abs. 2 StVO ist die Landesbehörde und nicht das Bundesverkehrsministerium, auch wenn die Ausnahme bundesweit gelten soll.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6051.htm

Verwaltungsrecht

Corona, Kontaktdatenerfassung, Ausschluss der Öffentlichkeit OVG Lüneburg, Beschl. v. 05.11.2020 - 9 LA 115/20

Die Kontaktdatenerfassung stellt eine für Besucher einer Gerichtsverhandlung im Interesse des Gesundheitsschutzes zunehmende Beeinträchtigung dar, die den Zugang zum Gerichtssaal für die jeweils Betroffenen obendrein allenfalls psychisch, nicht aber physisch hemmt. Dies steht einer verfassungsrechtlich unzulässigen Verweigerung des Zutritts nicht gleich (Anschluss an OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 27.05.2020 – OVG 11 S 43/20).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6043.htm

Zivilrecht

Gebrauchtwagenkauf, Beschaffenheitsvereinbarung OLG Rostock, Ur. v. 28.08.2020 - 4 U 1/19

1. Jede Vereinbarung, die unmittelbar oder mittelbar bewirkt, dass der Käufer das Risiko des Vorhandenseins eines verborgenen Mangels trägt, ist unabhängig von ihrer Transparenz nach § 475 Abs. 1 BGB unwirksam; dies gilt insbesondere für eine (negative) Beschaffenheitsvereinbarung des Inhalts, dass die verkaufte Sache möglicherweise mangelhaft ist.
2. Die Schwelle der notwendigen Überschreitung eines Betrages von fünf Prozent des Kaufpreises durch die Kosten der Beseitigung eines behebbaren Mangels für die Beurteilung der Erheblichkeit im Sinne von § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB lässt sich auf die entsprechende Bewertung eines merkantilen Minderwertes im Falle eines unbehebaren Mangels übertragen; eine Diskrepanz ergibt sich nicht deshalb, weil der merkantile Minderwert grundsätzlich prozentual geringer ist als die parallelen Reparaturkosten.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6070.htm

Gebühren

Terminsgebühr, Schöffengericht AG Saarlouis, Beschl. v. 15.01.2021 - 6 Ls 35 Js 1187/19 (49/19)

Für eine Hauptverhandlung beim Schöffengericht, die 51 Minuten gedauert hat, ist eine Terminsgebühr von

150 EUR angemessen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6068.htm

Gebühren

Revisionsverfahren, Verfahrensgebühr, Notwendigkeit von Verteidigertätigkeit, Rücknahme der Revision der Staatsanwaltschaft

LG Detmold, Beschl. v. 18.12.2020 - 23 Qs 142/20

1. Zur Erstattungsfähigkeit der Gebühren für das Revisionsverfahren, wenn die Staatsanwaltschaft die von ihr eingelegte Revision vor der Begründung zurücknimmt.
2. Mit der Entgegennahme der Revisionschrift der Staatsanwaltschaft erbringt der Verteidiger die erste Tätigkeit im Rahmen des Revisionsverfahrens; es entsteht damit die Verfahrensgebühr Nr. 4130 VV RVG.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6069.htm

Gebühren

Bahncard, Erforderlichkeit von Reisekosten

OLG Celle, Beschl. v. 21.12.2020 - 4 StE 1/17

1. Unterlässt es der Verteidiger, die Erforderlichkeit der Notwendigkeit seiner Auslagen vor Entstehen dieser durch das Gericht feststellen zu lassen, steht dies einer Anerkennung der Auslagen im Kostenfestsetzungsverfahren als notwendig nicht entgegen.
2. Die Kosten für den Erwerb einer BahnCard50 können jedenfalls in lang andauernden Verfahren notwendige Auslagen darstellen, wenn sich der Erwerb der BahnCard50 bereits nach wenigen Fahrten des Verteidigers amortisiert.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6049.htm

Gebühren

Aktenversendungspauschale, elektronisch geführte Akte

AG Coesfeld, Beschl. v. 07.12.2020 - 3b OWI 314720 (B)

Die Übersendung von Ausdrucken aus einer elektronisch geführten Bußgeldakte rechtfertigt nicht die Erhebung einer Aktenversendungspauschale gemäß § 107 Abs. 5 Satz 2 OWiG.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6050.htm

Der **Werbeblock** enthält dann folgende **Hinweise**:

An der Spitze der Hinweise die beiden Hinweise auf unsere **Neuerscheinungen im März 2021**:

Ich beginne mit:

Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Das KostRÄG 2021 ist im BGBl. verkündet und - wie geplant - am 01.01.2021 in Kraft getreten. Wir können nun, nachdem die Änderungen im BGBl. verkündet sind, in den nächsten Tagen - nachdem die letzten Arbeiten an dem Werk erledigt sind - die Druckmaschinen anwerfen. Ich denke, wir werden dann sicherlich mit die ersten sein, die mit einer Neuauflage zu den Änderungen auf den Markt kommen. Es wird dann aber auch Zeit mit einer Neuauflage.



Wie immer: Man kann "**vorbestellen**", und zwar auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird automatisch nach Erscheinen geliefert



Und als **zweite Neuerscheinung** wird dann ebenfalls in den nächsten Wochen kommen:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Die Neuerscheinung liegt einigermaßen im Turnus, da hat uns nur Corona und die Gesetzesinitiative aus Hessen ein wenig Verzögerungen gebracht. Aber jetzt läuft es. Wie immer: Aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hat sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage getan in dem Bereich. Auch hier: Wir werden topaktuell sein. Die Entscheidung des BVerfG v. 11.12.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk **vorbestellen**, und zwar hier auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann ebenfalls nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch nach Erscheinen.

Aus dem lieferbaren Programm der Hinweis auf: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, unser Klassiker zu den Messverfahren, der in der 5. Auflage vorliegt. Das (aktuelle) Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.

Der Preis beträgt für das "1a-Exemplar" 104 EUR. Inzwischen werden aber auch von dem Werk schon sog. **Mängelexemplare**, die weitgehend aus Retouren stammen, angeboten. Der Preis beträgt dann nur **78,90 EUJR**. Zum **Bestellformular** geht es hier.

Zu dem Werk gibt es auch erste, recht gute Rezensionen, die Sie **hier** finden.





Es gibt dann immer auch noch eine **Sonderaktion**. Und zwar werden vom Verlag die von **Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage, 2019**, und von **Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019**, angefallenen Mänglexemplare verkauft. Dabei handelt es sich in der Regel um Bücher aus sog. Retouren, die aufgrund der Rücksendung nicht mehr als "1a-Ware" verkauft werden können. In den Büchern steht alles drin, sie haben nur ggf. kleinere Beschädigungen am Einband, keinen Schutzumschlag mehr usw.

Die Bücher werden **preisreduziert** verkauft, und zwar das **Ermittlungsverfahren** für **96,90 EUR** und die **Hauptverhandlung** für **89,90 EUR** anstatt des regulären Preises. Also immerhin eine Ersparnis von jeweils rund 30 EUR/Exemplar. Da sollte man ggf. zuschlagen und sich ggf. selbst ein Geschenk machen..

Man kann die Bücher natürlich bei mir bestellen. Die Anzahl der Exemplare ist begrenzt, so dass der Satz gilt: Wer zuerst/bald kommt, der mahlt zuerst. Oder: **Schnäppchen sichern**.

Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.

Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mänglexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.



Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.

Und last but not least:

Ich weise auch noch einmal hin auf das **Komplettpaket Strafrecht**, das alle meine vier Handbücher beinhalten, also:
Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage,
Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019,
Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafverfahrensrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl.
Burhoff/Kotz (Hrs.) Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge.



Der Preis für alle vier Werke beträgt 299,- EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug als **176,- EUR**.

Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.



Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene "**Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff**", die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mänglexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mänglexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in

diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

Mit besten Grüßen

und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor das Wichtigste

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: detlef@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de